

**Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen  
Kommission der Diakonie Hessen  
am 16.10.2023 zu Änderungen in KW**

**Diakonie**   
**Hessen**

Diakonisches Werk  
in Hessen und Nassau  
und Kurhessen-Waldeck e.V.

Arbeitsrechtliche Kommission der  
Diakonie Hessen

Sandra Boschke  
Geschäftsstelle  
Telefon: 069 7947-6290  
ark@diakonie-hessen.de  
www.ark-dh.de

**Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Kurhessen-Waldeck vom 16. Oktober 2023**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 11/2023 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien  
für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck**

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR-KW – zuletzt geändert am 31. Juli 2023 (KABl. EKKW 2023 Nr. 123) werden wie folgt geändert:

Anlage 14 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „einer Treuhandstelle“ ersetzt durch die Worte „eines diakonischen oder kirchlichen Rechnungsprüfungsamtes“.

2. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Ein negatives betriebliches Ergebnis liegt vor, wenn der Jahresüberschuss, der sich aus § 243 HGB ableitet

- ohne betriebsfremde Aufwendungen und Erträge,
- ohne außerordentliche Aufwendungen und Erträge i. S. von § 277 Abs. 4 HGB in der Fassung bis 23. Juli 2015,
- ohne aperiodische Aufwendungen und Erträge i. S. von § 277 Abs. 4 HGB in der Fassung bis 23. Juli 2015,
- ohne Ergebnisauswirkungen aus Bilanzierungs- und Bewertungsänderungen,
- mit Pflichtrückstellungen für Altersteilzeit, Jubiläumszuwendungen und bereits beauftragten Instandhaltungsmaßnahmen, die im ersten Quartal des Folgejahres abgeschlossen werden,
- ohne Erträge aus der Auflösung bzw. ohne Aufwendungen aus der Bildung von Aufwandsrückstellungen gemäß § 249 Abs. 2 HGB,
- bei Einrichtungen, die zur Finanzierung laufender Kosten regelmäßig und betriebsüblich Spenden einsetzen, mit Spenden in der entsprechenden Höhe,

- mit außerordentlichen Erträgen aus Pflegesatzstreitigkeiten,
- bei Diakoniestationen: abzüglich eines Betrages von 1,50 v.H. der ausgewiesenen Erträge ohne Finanzerträge und außerordentliche Erträge (Umsatzrendite). Dies gilt für die Ermittlung der zweiten Hälfte der Jahressonderzahlung der Kalenderjahre 2022,2023 und 2024 die jeweils im Juli des Folgejahres fällig sind; Die Notwendigkeit der Verlängerung dieser Regelung wird rechtzeitig vor ihrem Auslaufen überprüft,

negativ ist.“

3. Nach der Anmerkung zu Abs. 3 Satz 3 wird folgende Anmerkung aufgenommen:

„Anmerkung zu Abs. 5:

§ 277 Abs. 4 HGB in der Fassung bis 23. Juli 2015 lautet:

„(4) Unter den Posten ‚außerordentliche Erträge‘ und ‚außerordentliche Aufwendungen‘ sind Erträge und Aufwendungen auszuweisen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft anfallen. Die Posten sind hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art im Anhang zu erläutern, soweit die ausgewiesenen Beträge für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Satz 2 gilt entsprechend für alle Aufwendungen und Erträge, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind.“

4. Die Übergangsregelung wird aufgehoben.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Geschäftsstelle der ARK.DH